

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Schuleinrichtungen der Stadt Nordenham für schulfremde Zwecke

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 07. Dezember 1978 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Schuleinrichtungen der Stadt Nordenham für schulfremde Zwecke, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.06.2002 beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Schuleinrichtungen der Stadt Nordenham für schulfremde Zwecke werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für die schulfremde Benutzung der Schulräume werden Gebühren nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist, nur erhoben, wenn

- a) es sich um eine kommerzielle Nutzung handelt,
- b) die Wettbewerbsneutralität der Stadt verletzt würde.

(3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme. Mit der Gebühr sind auch die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Entschädigung für den Hausmeister abgegolten. Werden außer den Räumen bestimmte Gegenstände zur Benutzung in den Räumen überlassen, ist dafür eine Nebengebühr (gem. Gebührentarif) zu entrichten.

(4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Schuleinrichtungen der Stadt Nordenham benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren sind grundsätzlich im voraus fällig und zu entrichten.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Benutzungsgebühren und Nebengebühren

Die Benutzungsgebühren und Nebengebühren können in begründeten Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Benutzungsgebühren bzw. Nebengebühren

Die Benutzungsgebühren bzw. Nebengebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung von Schuleinrichtungen der Stadt zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages (z. B. Herrichtung der Schuleinrichtungen) begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

- (1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben.
- (2) Ergeht darauf ein Widerspruchsbescheid, so kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Klage gegen die Stadt erheben.
- (3) Widerspruch und Klage sind schriftlich einzureichen; sie haben keine aufschiebende Wirkung.

- 3 -

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordenham, den 07. Dezember 1978

Stadt Nordenham

Terborg
Bürgermeisterin

Knöppler
Stadtdirektor

Anhang

G e b ü h r e n t a r i f

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Schuleinrichtungen der Stadt Nordenham für schulfremde Zwecke vom 07. Dezember 1978

I. Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für einen Klassenraum oder Fachraum je angefangene Stunde | 6,00 € |
| 2. für eine Schulturnhalle einschließlich der Benutzung der Duschen | |
| bis 288 qm Sportfläche (kleine Halle) je angefangene Stunde | 10,00 € |
| über 288 qm Sportfläche (große Halle) je angefangene Stunde | 15,00 € |
| 3. für die Aulen bzw. Pausenhallen | |
| ohne Bühnenbenutzung je angefangene Stunde | 10,00 € |
| mit Bühnenbenutzung je angefangene Stunde | 15,00 € |

II. Die Nebengebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Benutzung eines Vorführ- oder Abspielgerätes oder sonstigen elektrischen Gerätes der Schule | 3,00 € |
|--|--------|